Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 17 SB 37/24

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: sowie
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az: L24/0033/40

gegen

Land Brandenburg,
vertreten durch die Präsidentin des
Landesamtes für Soziales und Versorgung Cottbus,
Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus,
Az: 10364818

- Beklagter -

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 24. Februar 2025 durch die Richterin am Sozialgericht [redacted] den ehrenamtlichen Richter [redacted] den ehrenamtlichen Richter [redacted] Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10. August 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2024 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses des Beklagten vom 4. November 2024 verurteilt, im Falle der Klägerin einen Grad der Behinderung von 50 ab 29. Juni 2023 festzustellen.

Der Beklagte trägt 1/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin für das Verfahren.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist nur noch die Höhe des Grades der Behinderung (GdB) im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) streitig.

Für die am 24. April 1999 geborene Klägerin stellte der Beklagte auf den Antrag vom 26. Mai 2020 mit Bescheid vom 23. Juli 2020 ab Antragstellung einen GdB von 30 wegen einer psychischen Störung fest und lehnte die Zuerkennung der beantragten Merkzeichen „B“ und „H“ ab. Kein GdB von wenigstens 10 würde durch die Herzleistungsminderung, die Nierenerkrankung sowie die Lernbehinderung verursacht, weshalb diese Beeinträchtigungen bei der Bildung des Gesamt-GdB nicht zu berücksichtigen seien. Die Feststellung von Merkzeichen käme nicht in Betracht, weil der GdB nicht wenigstens 50 betragen würde. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit bestandskräftig gewordenen Widerspruchsbescheid vom 26. November 2020 als unbegründet zurück.

Am 29. Juni 2023 stellte die erwerbstätige und mittlerweile verheiratete Klägerin beim Beklagten einen Änderungsantrag wegen eines Asperger Autismus, einer Posttraumatischen Belastungsstörung, einer generalisierten Angststörung sowie einer rezidivierenden depressiven Störung unter Beifügung von Befundunterlagen der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie/Psychotherapie [redacted] der Psychologischen Psychotherapeutin [redacted] der Eheurkunde vom 2. Februar 2022. Des Weiteren machte die Klägerin die Zuerkennung der Merkzeichen „B“ und „H“ geltend.

Der Beklagte veranlasste die Beiziehung von Befundberichten der die Klägerin behandelnden Fachärzte und nach Einholung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme von [redacted] ein Bescheid vom 10. August 2023, mit welchem der Antrag auf Feststellung eines höheren GdB und Zuerkennung der beantragten Merkzeichen unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung psychische Störung abgelehnt wurde. Die weiteren Gesundheitsstörungen Asperger Autismus, generalisierte Angststörung seien bereits in den aufgeführten Gesundheitsstörungen mit berücksichtigt. Der GdB betrüge weiterhin 30. Die Feststellung von Merkzeichen käme nicht in Betracht, weil der GdB nicht wenigstens 50 betrüge.

Hiergegen legte die Klägerin am 25. August 2023 fristwahrend beim Beklagten Widerspruch ein. In ihrer Begründung verwies sie auf die Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG), wonach ein Asperger Autismus mit einem GdB von 50 bis 100 zu bewerten sei. Diese Beeinträchtigung sei durch ihre behandelnde Ärztin [redacted] worden und bestünde schon seit der Kindheit/Jugend. Sie machte eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen geltend aufgrund des nachgewiesenen Asperger Autismus in mittlerer bis schwerer Form.

Nach erneuter Einholung von Befundberichten der die Klägerin behandelnden Ärzte auf psychiatrischem Gebiet und Beiziehung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme von [redacted] der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2024 den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Die zugrunde gelegte psychische Störung sei mit einem GdB von 30 zu bewerten und die geltend gemachten Beeinträchtigungen Asperger Autismus und generalisierte Angststörung seien hierin mit berücksichtigt. Die Feststellung eines höheren GdB als 30 ließe sich nicht begründen. Die Voraussetzungen für einen GdB von 50 lägen nicht vor, weshalb auch die Zuerkennung von Merkzeichen nicht in Betracht käme.

Am 13. Februar 2024 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beim Sozialgericht Cottbus (nachfolgend Gericht) Klage erhoben mit dem Begehren auf Feststellung eines GdB von mindestens 50 und Zuerkennung der beantragten Merkzeichen unter Verweis auf die VMG, wonach das Asperger Syndrom mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen deutlich höher zu bewerten sei und im Falle der Klägerin eine mittlere soziale Anpassungsstörung vorliege, so dass eine Bewertung mit 50 gerechtfertigt sei. Die Klägerin könne keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen und habe daher eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt. Zudem rügt er eine ungenügende Sachverhaltsaufklärung durch den Beklagten.

Das Gericht hat im vorbereitenden schriftlichen Verfahren gemäß §§ 103, 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Befundberichte der die Klägerin behandelnden Fachärzte und der Beklagte ist unter Verweis auf die versorgungsärztliche Stellungnahme von Dipl. Med. Neisener bei seiner Rechtsauffassung zur Höhe des GdB verblieben.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat auf den Bescheid der IKK Brandenburg-Berlin, Pflegekasse verwiesen, wonach bei der Klägerin auf der Grundlage einer Begutachtung in der Häuslichkeit Pflegegrad 2 festgestellt worden ist.

Sodann hat das Gericht Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens der Fachärztin für Nervenheilkunde/ Psychotherapie /Sozialmedizin Dr. [redacted] vom 24. August 2024, erstellt nach ambulanter Untersuchung der Klägerin am 24. August 2024 und Auswertung aller beigezogenen Befundunterlagen, wonach bei der Klägerin eine psychische Störung im Sinne eines Asperger Syndroms, jedoch keine generalisierte Angststörung vorliege, welche mit einem GdB von 50 zu bewerten sei, welcher zugleich den Gesamt-GdB darstelle. Das psychische Störungsbild sei durch den Beklagten mit Bescheid vom 23. Juli 2020 zu gering eingestuft worden. Die Voraussetzungen für die beantragten Merkzeichen „B“ und „H“ seien jedoch nicht gegeben. Wegen des Inhalts des Gutachtens wird auf Bl. 99 bis 123 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 Klagerücknahme bezüglich der beantragten Merkzeichen erklärt.

Der Beklagte hat am 4. November 2024 ein Teilanerkenntnis über die Feststellung eines GdB von 40 ab 5. Juli 2023 abgegeben unter Verweis auf die versorgungsärztliche Stellungnahme von [redacted] welcher die Auffassung vertritt, dass das Asperger Syndrom keine Schwerbehinderung bei der Klägerin erreichen würde.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit Schriftsatz vom 6. November 2024 das Teilanerkenntnis des Beklagten angenommen unter Festhalten am Klagebegehren im Übrigen, jedoch beschränkt auf die Feststellung eines GdB von 50.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt schriftsätzlich,

> den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 10. August 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2024 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 4. November 2024 zu verurteilen, im Falle der Klägerin ab 29. Juni 2023 einen GdB von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Rechtsansicht, dass im Falle der Klägerin eine Schwerbehinderung nicht vorliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie die Verwaltungsakte des Beklagten in elektronischer Form, die zur Entscheidung vorgelegen hat, Bezug genommen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG erklärt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierfür ihr Einverständnis erklärt haben.

Die form- und fristgerecht erhobene Klage, im Übrigen zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 10. August 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2024 in der Fassung des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 4. November 2024 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin

in ihren Rechten. Ihr steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Feststellung eines höheren GdB als 40 zu.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Gemäß § 152 Abs. 1 SGB IX in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung (SGB IX n.F.) sind auf Antrag des behinderten Menschen von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen. Menschen mit Behinderungen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX n.F. Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX n.F.) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt (§ 152 Abs. 3 S 1 SGB IX n.F.). Dabei werden gemäß § 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX n.F. die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt.

Die Beurteilung des Grades der Behinderung richtet sich gemäß § 241 Abs. 5 SGB IX n.F. nach den im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäben und nach den ab 1. Januar 2009 in der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 57 S. 2412 ff.) geregelten Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 1. März 2010 (BGBl. I S. 249), vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 928), 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2124), vom 28. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2153) und vom 11. Oktober 2012 (BGBl. 2012, I S. 2122) sowie der Gesetze vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) und vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Im Falle der Klägerin ist bezüglich der gesundheitlichen Verhältnisse, die dem Feststellungsbescheid vom 23. Juli 2020 zugrunde gelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten, die es rechtfertigt, die bei der Klägerin bestehenden Beeinträchtigungen ab dem Zeitpunkt der Stellung des Änderungsantrages vom 29. Juni 2023 mit einem GdB von 50 zu bemessen.

Nach den für das Gericht schlüssigen und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen [redacted] ihrem Gutachten vom 30. August 2024, erstellt

nach ambulanter Untersuchung der Klägerin am 24. August 2024 und unter Auswertung aller beigezogenen medizinischen Unterlagen besteht bei der Klägerin eine psychische Störung im Sinne eines Asperger Syndroms, welche durch die behandelnde Diplom-Psychologin [redacted] April 2023 diagnostiziert worden ist. Hingegen liegen bei der Klägerin weder eine Depression noch eine Agoraphobie und auch keine Panikattacken sowie keine generalisierte Angststörung vor. Die von der Klägerin gezeigten Verhaltensmuster sind vielmehr der Autismusspektrumsstörung zuzuordnen, welche mit einem GdB von 50 zu bewerten ist.

Das Gericht verweist auf die schlüssigen und überzeugenden Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen [redacted] legt ihre Einschätzung der Entscheidung zugrunde. Insbesondere das von der Klägerin gezeigte deutliche Vermeidungsverhalten im Hinblick auf körperliche Berührungen, Lärm- und Lichtempfindlichkeit sowie wiederkehrende ritualhafte Abläufe sind Ausdruck der festgestellten Autismusstörung. Darüber hinaus ergeben sich auch eindeutige Einschränkungen der Klägerin im Ergebnis der Begutachtung durch die zuständige Pflegekasse, welche zu der Feststellung eines Pflegegrades 2 ab März 2024 geführt hat.

Die vom Beklagten vertretene Auffassung hat hingegen das Gericht nicht zu überzeugen vermocht, da diese nicht auf einer persönlichen Inaugenscheinnahme der Klägerin – anders als bei der gerichtlichen Sachverständigen [redacted] beruht und das Ausmaß der durch die Autismusspektrumsstörung verursachten Teilhabebeeinträchtigungen der Klägerin nicht hinreichend berücksichtigt.

Der sich aus der Bewertung der psychischen Störung ergebende Einzel-GdB, welcher nach den VMG Teil B Nr. 3.5.1. bei tief greifenden Entwicklungsstörungen (wie zum Beispiel beim Asperger-Syndrom) mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten eine Bewertung von 50 bis 70 vorsieht, entspricht zugleich dem Gesamt-GdB und berücksichtigt nach Auffassung des Gerichts zutreffend die persönliche gesundheitliche Situation der Klägerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG und berücksichtigt angemessen den Teilerfolg der Klägerin, rückwirkend ab Antragstellung, sowie die Rücknahme des Klagebegehrens hinsichtlich der beantragten zwei Merkzeichen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[redacted] am Sozialgericht

Beglaubigt

[redacted]

(qualifiziert elektronisch signiert)